Schützengesellschaft
Nuglar

Statuten

I. Zweck

Art. 1. Die Schützengesellschaft Nuglar, nachstehend Verein genannt, gegründet im Jahre 1875 mit Sitz in Nuglar, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Jnteresse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein ist Mitglied des kantonalen und schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2. Der Verein besteht aus Aktiv-Ehren- und Freimitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, der in der Gemeinde wohnt und im laufenden Jahre das 20. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden. Jn Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

Art. 3. Die Anmeldung als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schiesspflichtige dürfen nur als Aktivmitglieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden. Gegen die Abweisung eines Schiesspflichtigen kann innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekurriert werden.

Art. 4. Mitglieder, welche dem Jnteresse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den durch den Verein, den Vorstand, den vom Vertreter der kantonalen Schiesskommission getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist im Schiessbüchlein einzutragen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen. Der Fehlbare verliert für die Dauer des Ausschlusses das Recht, seiner Schiesspflicht in einem Verein nachzukommen und hat den besonderen Kurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 5. Mit dem Ausschluss bezw. Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, sowie auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 6. Wer 20 Jahre dem Verein angehört und somit das 40. Altersjahr erreicht hat, bezahlt den halben Jahresbeitrag. Wer 28 Jahre dem Verein angehört und somit das 48. Altersjahr erreicht hat, wird Freimitglied. Wenn ein Mitglied mindestens 6 Jahre im Vorstand an leitender Stelle tätig war, dabei dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehört und das 48. Altersjahr erreicht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7. Männer, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, ebenfalls auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8. Die Ehren- und Freimitglieder geniessen alle Rechte der Aktiven. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 10. Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung; b) Vorstand; c) Rechnungsrevisoren.

Art. 11. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

Appell,
Wahl von Stimmenzählern,
Abnahme des Protokolls,
Entgegennahme des Jahresberichtes,
Abnahme der Jahresrechnung,
Festsetzung der Jahresbeiträge, Bussen etc.
Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen,
Teilnahme an Wettschiessen,
Bekanntgabe des Jahresprogramms,
Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes,
Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich,
Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern,
Abänderung und Ergänzung der Statuten,
Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden:
a) durch den Vorstand
b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens 2 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 12. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Art. 13. Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei jeweils nur 1 Mitglied ersetzt wird.

Art. 14 Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren:

Art. 15. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Materialverwalter, Beisitzer.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände,
Mitgliedermutationen,
Festsetzung des Schiessplanes,
Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe,
Wahl des Oberzeigers,
Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung,

Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung,
Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten,
Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. ~~50~~.-- 300.--

Art. 16. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der 1. Schützenmeister ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er bezahlt alle Rechnungen nach vorgängigem Visum des Präsidenten und legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsident im Rechnungswesen.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er verfasst den Schiessbericht, ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Führung und Kontrolle der Standblätter und Weiterleitung von Dienst- und Schiessbüchlein an den Sektionschef.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm liegt ob die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführer und des Zeigerdienstes. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten und dem Aktuar mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Den Schützenmeistern ist die Baaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Der Materialverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Ferner besorgt er die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist.

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandmitglieder in Ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 17. Jedes einzelne Vorstandmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ~~Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.~~ Bezüglich der Abstimmung & Wahlen gelten die Bestimmungen des Art. 11. Abs. Abschnittes vom

Art. 19. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 20. Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind jeweils die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 21. Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden, Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum

Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

Art. 22. Wer sich der Gewehrinspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 23. Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.

Art. 24. Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungungen in Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

VI. Finanzielles

Art. 25. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26. Die Jahresbeiträge der Mitglieder, allfällige Bussen etc., werden durch die Generalversammlung festgelgt.

Art. 27. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 28 Es wird kein Eintrittsgeld erhoben. Mitglieder, die ihren Wohnsitz wechseln oder der Schiesspflicht enthoben sind, haben freien Austritt.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 29. Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch Zirkularanschlag im Schaukasten bekanntzugeben.

Art. 30. Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 31. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss 3/4 aller Mitgliederstimmen.

Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist der Gemeindeverwaltung Nuglar zur Aufbewahrung zu übergeben zu Handen einer später sich bildenden Schützengesellschaft Nuglar, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalschützenvereins ist.

Art. 32. Vorstehende Statuten sind in der heutigen ordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 31. März 1951 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse, die im Widerspruch mit vorstehenden Statuten stehen, werden dadurch aufgehoben.

Nuglar, den 31. März 1958

Schützengesellschaft Nuglar

der Präsident — der Aktuar

Reinhard Hofmeier — Alois Frei

gefl. wenden!

Ergänzung zu Protokoll der 107. ordentlichen Jahresversammlung
von Freitag, 25. Februar 1983 im Rest. Schwarzbueb Nuglar

Zu Traktandum 11

Der Text heisst richtig:

Als Richtlinie gelten: Zu Ehrenmitglieder können ernannt werden,

- Vereinsmitglieder, die mindestens 10 Jahre im Vorstand der SGN und/oder des BSV Dorneck tätig waren, oder Ausserordentliches für den Verein geleistet haben und immer noch aktiv sind (min. Obligatorisches und Feldschiessen).
  Die Ernennung erfolgt frühestens nach der Entlassung aus der Schiesspflicht plus 3 Jahre.
- Vereinsmitglieder, die weniger als 10 Jahre im Vorstand der SGN und/oder des BSV Dorneck tätig waren und/oder sich durch aktive Teilnahme am Vereinsleben auszeichnen.
  Die Ernennung erfolgt frühestens nach dem 55. Altersjahres.